

Richtlinien

für die vom
Schweizerischen Roten
Kreuz
anerkannten Schulen
für praktische Krankenpflege

Directives

à l'usage des écoles
d'infirmières-assistantes et
d'infirmiers-assistants
reconnues par
la Croix-Rouge suisse

Schweizerisches Rotes Kreuz

Croix-Rouge suisse



DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ

erlässt, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz und auf die Verordnung des Bundesrates über den Rotkreuzdienst (Rotkreuzdienstordnung) vom 9. Januar 1970 sowie gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz über den Beruf und die Ausbildung der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger vom 28. August 1969 (Anhang), folgende

Richtlinien

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege

Bern 1971

Inhalt	Seite
1. Ziel der Ausbildung	6
2. Dauer der Ausbildung	8
3. Schulen 3.1 Organisation und Lehrkörper 3.2 Schulräume und Material	
4. Aufnahmebedingungen	10
5. Ausbildungsprogramm	10
5.1 Allgemeines 5.2 Fächer 5.3 Praktika	10 12 14
6. Bewertung, Fähigkeitsprüfung, Fähigkeitsausweis	20
6.1 Bewertung im Laufe der Ausbildung 6.2 Fähigkeitsprüfung 6.3 Fähigkeitsausweis	20 22 26
7. Gesundheitsschutz der Schülerinnen	26
8. Schlussbestimmungen	28
9. Übergangsbestimmungen	30
Anhang	34

Was in den folgenden Richtlinien von Schülerin, Krankenpflegerin FA SRK und diplomierter Krankenschwester gesagt ist, gilt auch für Schüler, Krankenpfleger FA SRK und diplomierten Krankenpfleger.

1. Ziel der Ausbildung*

Die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern FA SRK hat zum Ziel

- den Schülerinnen und Schülern die für die Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse zu vermitteln;
- sie zu hoher Berufsauffassung zu führen;
- sie auf die Zusammenarbeit in der Pflegegruppe vorzubereiten;
- in ihnen das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Kranken, gegenüber den Mitgliedern der Pflegegruppe, gegenüber der Allgemeinheit und gegenüber sich selbst zu entwickeln.

Die ausgebildeten Krankenpflegerinnen sollen fähig sein

- die Grundbedürfnisse der ihnen anvertrauten Kranken und Hilfsbedürftigen zu erkennen und sie im Rahmen ihrer Kompetenzen entsprechend diesen Bedürfnissen zu betreuen und zu pflegen;
- die Grundpflege als ihre Hauptaufgabe zu sehen und sich ihrer durch die Ausbildung gesetzten Möglichkeiten und Grenzen bewusst zu sein, und zwar in besonderem Masse dort, wo sie bei der Behandlungspflege und bei diagnostischen Massnahmen zur Mitarbeit herangezogen werden;
- über ihre Beobachtungen klar und zuverlässig zu berichten;
- die Anordnungen der verantwortlichen diplomierten Krankenschwester oder des Arztes sinngemäss und gewissenhaft auszuführen;
- den Schülerinnen der praktischen Krankenpflege und dem Hilfspersonal mit Verständnis zu begegnen und bei ihrer Anleitung mitzuhelfen;
- zusammen** mit allen im Dienste der Gesundheit Stehenden an der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, an der Verhütung von Krankheiten und an der Aktivierung und Wiedereingliederung der Kranken mitzuarbeiten;
- die Notwendigkeit der fortwährenden eigenen Weiterbildung zu erkennen.

' siehe auch Anhang

2. Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt 1 1/2 Jahre oder 78 Wochen; davon sind 6 Wochen Ferien.

Mindestens die ersten 3 Monate gelten als Probezeit.

Wegen Krankheit dürfen höchstens 14, wegen Krankheit und obligatorischem Militärdienst höchstens 28 Tage versäumt werden. Was darüber hinausgeht, muss nach der Fähigkeitsprüfung nachgeholt werden. Aus anderen Gründen gewährter Urlaub muss ganz nachgeholt werden.

Wenn mehr als 8 Wochen der Ausbildung versäumt werden, so hat die Schülerin die Fähigkeitsprüfung mit dem folgenden Kurs abzulegen. Ausnahmen, für welche die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes zuständig ist, bleiben vorbehalten.

3. Schulen

3.1 Organisation und Lehrkörper

Jede Schule untersteht einem besonderen Aufsichtsorgan (Schulrat, Schul- oder Aufsichtskommission), das den Bedürfnissen einer Schulungsstätte entsprechend zusammengesetzt ist und die Interessen der Schule vertritt.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung in der Schule und auf den Stationen.

Die Leiterin (der Leiter) der Schule ist in der Regel eine im Beruf erfahrene diplomierte Krankenschwester (dipl. Krankenpfleger), die (der) hauptamtlich tätig ist. Sie (er) verfügt über eine besondere Ausbildung auf pädagogischem und administrativem Gebiet.

Die Lehrerinnen für Krankenpflege sind diplomierte Krankenschwestern und werden durch eine besondere Ausbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet. Je nach der Organisation der Schule und dem auf den Ausbildungsstationen tätigen Pflegepersonal wird auf 12 bis 16 Schülerinnen ausser der Schulleiterin eine vollamtliche Lehrerin für Krankenpflege gerechnet. Die Mitarbeit von angehenden Lehrerinnen für Krankenpflege kann im Rahmen ihrer Einsatzmöglichkeiten angerechnet werden.

Die Schulen treffen mit ihren Ausbildungsstationen Vereinbarungen, welche der Schule die Ausbildung nach den vorliegenden Richtlinien ermöglichen. Jede Schule erlässt ein Reglement über die Organisation der Schule und die Rechte und Pflichten der Schülerinnen; darin ist ein Rekursrecht der Schülerin gegen Entscheide der Schulbehörde aufzunehmen. Jede Schule stellt ihr eigenes Budget auf, führt ihre eigene Rechnung und verfasst einen Jahresbericht.

3.2 Schulräume und Material

Die Schulräume und die Unterrichtshilfen erlauben einen zeitgemässen Unterricht.

Den Schülerinnen stehen eine schuleigene Fachbibliothek und Räume, in denen sie ungestört arbeiten können, zur Verfügung.

4. Aufnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- b) — Besuch aller Klassen des obligatorischen Schulunterrichtes;
— hauswirtschaftliche Kenntnisse;
- c) — die Charaktereigenschaften und die geistige Reife, welche der Beruf erfordert;
— ausgeprägter Sinn für praktische Tätigkeit;
— die notwendige Intelligenz, um den Unterrichtsstoff zu verarbeiten;
— körperliche und geistige Gesundheit (durch ärztliches Zeugnis bestätigt).

5. Ausbildungsprogramm

5.1 Allgemeines

Die Schule stellt für die 18 Monate einen dem in Art. 1 umschriebenen Ausbildungsziel entsprechenden Ausbildungsplan auf. Für die Verteilung der Un-

terrichtsfächer und die Wahl der Ausbildungsstationen ist einzig das Ausbildungsziel massgebend. Die Ausbildung beginnt mit einem Einführungskurs von mindestens vier Wochen und endet mit einem Schlusskurs von mindestens drei Wochen. Während der ganzen Ausbildung wird regelmässig Unterricht erteilt. Er kann in Blockkurse zusammengefasst werden.

Pro Schultag werden nicht mehr als 6 Stunden Unterricht erteilt. Die Schülerin soll zum selbständigen Lernen angeleitet werden.

Alle Schülerinnen erhalten gleichwertigen Unterricht und absolvieren gleichwertige Praktika.

Die Koordination des theoretischen Unterrichts mit der praktischen Erfahrung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schulleitung. Es werden Unterrichtsmethoden angewandt, welche die eigene Überlegung und das selbständige Denken der Schülerin fördern, die Beobachtungsgabe schärfen sowie die Ausdrucksfähigkeit und die Geschicklichkeit in den Pflegeverrichtungen entwickeln. Der Veranschaulichung des Unterrichtsstoffes wird grosse Bedeutung beigemessen, ebenso persönlichen Arbeiten der Schülerinnen, Gruppendiskussionen und fachlichen Besichtigungen.

5.2 Fächer

Das Total der Unterrichtsstunden während der ganzen Ausbildung beträgt mindestens 450 und in der Regel nicht mehr als 500. Die bei jedem Fach angegebene Stundenzahl kann in begrenztem Ausmass unter- oder überschritten werden.

Die Zeit für Repetitionen, persönliches Studium, Turnunterricht, Gesangunterricht und Freizeitgestaltung ist in der angegebenen Unterrichtszeit nicht in begriffen.

a) Allgemeine Fächer	Stundenzahl	
1. Staatsbürgerkunde und ausgewählte Gebiete der Rechtskunde	10	
2. Psychologie	12	
3. Arbeitstechnik; mündlicher und schriftlicher Ausdruck in der deutschen Sprache *	12	34

* In der italienischsprachigen Schweiz: mündlicher und schriftlicher Ausdruck in der italienischen Sprache.

b) Grundlegende Fächer	Stundenzahl	
1. Bau und Funktion des menschlichen Körpers	40	
2. Ernährung	8	
3. Hygiene und Gesundheitswesen	20	
4. Medizinisches Rechnen	14	
5. Medikamentenlehre	16	98

c) Berufliche Fächer

1. Berufsethik	14	
2. Geschichte der Krankenpflege	4	
3. Berufsfragen	12	
4. Krankheitslehre	50	
5. Krankenpflege	228	
5.1 Krankenbeobachtung	20	
5.2 Grundpflege	100	
5.3 Umgang mit Kranken	24	
5.4 Behandlungspflege	60	
5.5 Aktivierende Behandlungsmethoden	12	
5.6 Erste Hilfe	12	
G. Organisatorische Fragen, Zusammenarbeit und Rapportwesen	20	328
		460

5.3 Praktika

Die praktische Ausbildung erhält die Schülerin auf Stationen, wo sie die Grundpflege erlernen und üben kann. Zur Grundpflege gehört vor allem:

- Körperliche und seelisch-geistige Grundbedürfnisse des Kranken und Behinderten wahrnehmen, verstehen und die Pflege mit Umsicht und Geschick danach richten;
- Massnahmen zur Verhütung von Komplikationen treffen

- Grundregeln der Asepsis und Antisepsis kennen und einhalten
- Beobachten — Aufzeichnen — Melden
- Im Umgang mit den Patienten die Grundsätze der aktivierenden Pflege In umfassender Weise beachten.
- Für Ordnung und Sauberkeit in der Umgebung des Kranken sorgen.

Die Stationen werden von der Schule ausgewählt und müssen sich für die Ausbildung eignen. Die Schule sorgt für gute Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstationen.

Die Schülerin wird als Lernende betrachtet und vor allem den Forderungen ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt.

Die Qualifikation des Kadets und das zahlenmässige Verhältnis zwischen Patienten, diplomierten Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen FA SRK, Schülerinnen und Hilfspflegerpersonen bieten Gewähr für eine dem Ziel der Schule entsprechende Ausbildung. Zielbewusste Anleitung hilft der Schülerin, in angepasstem Masse selber Verantwortung zu übernehmen, so dass sie gegen Ende des dritten Semesters die Verantwortung für die Grundpflege einer beschränkten Anzahl Patienten tragen und bei der praktischen Anleitung von Schülerinnen der praktischen Krankenpflege und des Hilfspersonals mithelfen kann.

Anleitung und Unterricht während der Praktika werden durch die diplomierten Schwestern sowie durch die Lehrerinnen für Krankenpflege in Zusammenarbeit mit dem Arzt und weiteren Mitgliedern der medizinisch-sozialen Equipe gegeben. Zahl und Inhalt der Unterrichtsstunden, welche die Schülerin während der Praktika erhält, werden von der Schule festgelegt. Ihre Organisation wird mit den Stationen vereinbart.

Wahl und Dauer der Praktika gewährleisten den Schülerinnen aller Schulen für praktische Krankenpflege eine gleichwertige praktische Erfahrung. Die Schülerinnen sollen mit der Pflege verschiedenartiger Kranker und Hilfsbedürftiger vertraut werden.

Die Schule hat die Möglichkeit, ihre Praktika aus den nachstehend aufgeführten Fachgebieten, im Rahmen der vorgeschriebenen Dauer, auszuwählen. Mindestens ein Praktikum sowohl aus Gruppe I als auch aus Gruppe II ist verbindlich. Die verbindlichen Praktika können durch fakultative Praktika, wie sie unter b) angegeben sind, ergänzt werden.

Das Schweizerische Rote Kreuz behält sich im Interesse der genügenden Berücksichtigung der Grundpflege vor, die Dauer der Praktika zu bestimmen.

Minimum: **32 Wochen**

a) Verbindliche Praktika

Fachgebiete Gruppe I, Minimum: 12 Wochen

Langzeitpatienten:
Medizinisch-geriatrische Abteilung
oder: Rheumatologie oder: Neurologie
oder: Orthopädie
oder: Chronischkranke und behinderte Kinder
oder: Wiedereingliederung
(z. B. Paraplegikerzentrum)

pro Fachgebiet
maximal 20 Wochen

Fachgebiete Gruppe II, Minimum: 12 Wochen

Medizin
oder Chirurgie ausgenommen Intensivpflege
oder: Gynäkologie
oder: Wochenbett und Pflege des gesunden
Neugeborenen
oder: Ophthalmologie
oder: Psychiatrie

pro Fachgebiet
maximal 20 Wochen

b) Fakultative Praktika

Maximal: 24 Wochen

Psychogeriatric
oder: Medizinisch-geriatrische Abteilung
oder: Gynäkologie (Langzeitpatienten)
oder: Ophthalmologie (Langzeitpatienten)
oder: Dermatologie
oder: ORL
oder: Gesundheitspflege

c) Nachtwache

maximal 4 Wochen in 18 Monaten

6. Bewertung, Fähigkeitsprüfung, Fähigkeitsausweis

6.1 Bewertung im Laufe der Ausbildung

Arbeit und Verhalten der Schülerin werden während der Ausbildung laufend bewertet. Diese Bewertungen sollen mit der Schülerin regelmäßig besprochen und in ihren Akten festgehalten werden.

a) Notenskala und Eigenschaften der Leistungen

6	ausgezeichnet	in jeder Beziehung hervorragend
5,5	sehr gut	erfüllt die gestellten Anforderungen sehr gut
5	gut	entspricht den gestellten Anforderungen gut
4,5	ziemlich gut	befriedigend, entspricht den gestellten Anforderungen
4	genügend	den Mindestanforderungen entsprechend
3,5	ungenügend	entspricht den Mindestanforderungen nicht mehr
3	schwach	entsprechend grobe Fehler aufweisend
2	sehr schwach	grobe Fehler aufweisend, oberflächlich, unvollständig
1	unbrauchbar	

Die tiefste genügende Note ist 4,0.

b) Erfahrungsnoten

Am Ende der Probezeit und vor der Zulassung zum Schlusskurs und zur Fähigkeitsprüfung, d. h., mindestens zweimal im Laufe der Ausbildung, wird für jede Schülerin je eine Erfahrungsnote für die theoretischen Kenntnisse und für die pflegerischen Fähigkeiten errechnet. Diese Noten werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ausgerechnet, müssen mindestens 4,0 betragen und dürfen nicht auf- oder abgerundet werden.

—Theoretische Kenntnisse

Die Schülerin wird in den Unterrichtsfächern schriftlich und mündlich geprüft und laufend bewertet. Der Durchschnitt dieser Noten ergibt die Erfahrungsnote für die theoretischen Kenntnisse.

—Pflegerische Fähigkeiten

Am Ende jedes Praktikums wird über das praktische Können und über das Verhalten der Schülerin ein schriftlicher Bericht abgefasst. Die Schulleitung bestimmt auf Grund dieser Berichte und ihrer eigenen Beobachtungen die Erfahrungsnote für die pflegerischen Fähigkeiten.

6.2 Fähigkeitsprüfung

Die Berufsausbildung endet mit der Fähigkeitsprüfung. Diese bietet der Schülerin Gelegenheit zu zeigen, dass sie das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

a) Zulassung

Die Schülerin kann zur Prüfung zugelassen werden,

- wenn ihre Erfahrungsnoten sowohl für die theoretischen Kenntnisse als auch für die pflegerischen Fähigkeiten mindestens 4,0 betragen;
- wenn sie nicht mehr als 8 Wochen der Ausbildungszeit versäumt hat.

b) Durchführung

—Theoretische Kenntnisse

Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer über:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers

Krankheitslehre

Pflegerische und berufskundliche Fächer.

Eine schriftliche Prüfung aus dem Bereich dieser Fächer zur Ergänzung der mündlichen Prüfung.

—Pflegerische Fähigkeiten

Arbeit auf der Station während mindestens 2 1/2 Stunden, bei welcher die Kandidatin zeigen kann, dass sie die Aufgaben der Pflegerin an einer angemessenen Zahl von Patienten erfüllen, eine gegebene Situation richtig erkennen und sinngemäss handeln kann. Die Schülerin bringt zum Ausdruck, dass sie das in der Theorie Gelernte praktisch anzuwenden weiss. Ausserdem kann sie ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Einteilung der Arbeit zeigen.

Jeder Schülerin wird mindestens eine praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Asepsis zugeteilt.

c) Ausnahmen

Ist eine Schülerin krankheitshalber verhindert, die Fähigkeitsprüfung in der üblichen Weise abzulegen, so kann die Kommission für Krankenpflege auf begründetes Gesuch der Schule hin Ausnahmen bewilligen.

d) Examinatoren und Experten

Die Prüfungen werden von den Lehrkräften der Schule abgenommen.

Die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes lässt sich an den Examen durch einen oder mehrere Experten vertreten, denen es freisteht, selber Fragen zu stellen. Die vom Lehrkörper der Schule bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten werden den Experten zur Einsichtnahme unterbreitet.

e) Prüfungsnoten

Für jede Prüfung (theoretische Kenntnisse, mündlich; theoretische Kenntnisse, schriftlich; pflegerische Fähigkeiten) wird je eine Note erteilt. Die Notengebung soll mit Hilfe von Bewertungskriterien erfolgen und sich nur auf die Examenleistung beziehen. Es werden viertel, halbe oder ganze Noten erteilt.

Die tiefste genügende Note ist 4,0.

Die Noten werden von den Examinatoren, der Schulleitung und den Experten des Schweizerischen Roten Kreuzes gemeinsam festgesetzt.

f) Bestehen der Fähigkeitsprüfung

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Fähigkeitsprüfung als bestanden gilt:

- Die Kandidatin darf in den drei Prüfungen nicht mehr als eine Note unter 4,0 haben.
- Die Abschlussnote für die theoretischen Kenntnisse muss mindestens 4,0 betragen. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und der Durchschnittsnote der beiden Prüfungen (mündlich und schriftlich).
- Die Abschlussnote für die pflegerischen Fähigkeiten muss mindestens 4,0 betragen. Sie ergibt sich aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und der Note für die Prüfung «Pflegerische Fähigkeiten».

Die Abschlussnoten werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und weder auf- noch abgerundet.

g) Wiederholung der Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Schülerin kann frühestens nach 6 Monaten und nach Besuch eines weit-

teuren Schlusskurses nochmals zu einer ordentlichen Fähigkeitsprüfung zugelassen werden, dies jedoch nur, wenn ihre Erfahrungsnoten für die zusätzliche Ausbildungszeit genügend sind, d. h. mindestens 4,0 betragen.

Diese Prüfung erstreckt sich mindestens auf jene Prüfungen, in denen die Kandidatin im ersten Examen die Note 4,0 nicht erreicht **hat**.

6.3 Fähigkeitsausweis

Nach bestandener Fähigkeitsprüfung gibt die Schule an die Schülerin den Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes ab.

Die bestandene Prüfung wird vom Schweizerischen Roten Kreuz, auf Grund des von den Experten unterzeichneten Examenblattes der Kommission für Krankenpflege, durch Unterschrift und Stempel auf dem Fähigkeitsausweis bestätigt.

7. Gesundheitsschutz der Schülerinnen

a) Schutzimpfungen

Die Schutzimpfungen gegen Pocken, Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung sind obligatorisch. Sie sind vor dem Eintritt in die Schule vorzunehmen und während der Ausbildung nötigenfalls zu erneuern. Auch die Tuberkulinprobe und, bei negativem Ausfall, die Tuberkulose-Schutzimpfung werden, sofern keine medizinische Gegenindikation besteht, vor Eintritt in die Schule vorgenommen. Der Erfolg der BCG-Impfung muss kontrolliert werden.

b) Schularzt, Dossier

Die Schule beauftragt ihren Schularzt mit der gesundheitlichen Überwachung der Schülerinnen während der ganzen Ausbildungszeit. Für jede Schülerin logt der Schularzt ein Dossier* an, in dem die Ergebnisse der Eintritts-, Kontroll- und Schlussuntersuchungen eingetragen werden. Das Dossier bzw. das Gesundheitsbüchlein untersteht dem Arztgeheimnis.

c) Ärztliche Untersuchungen

Die Schülerin wird bei Beginn der Ausbildung gründlich und mit besonderer Berücksichtigung des Skelettes und der Muskulatur untersucht. In der ersten Hälfte des zweiten Semesters (7.-9. Monat) erfolgt nach Bedarf eine Kontrolluntersuchung.

* Die Abteilung Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes gibt für diesen Zweck geschaffene, sogenannte «Gesundheitsbüchlein» ab.

Die radiologische Kontrolle der Brustorgane erfolgt beim Eintritt in die Schule, wenn nötig in der ersten Hälfte des zweiten Semesters und jedenfalls am Ende der Berufsausbildung. Es wird dem untersuchenden Arzt überlassen, die Art der radiologischen Untersuchung zu bestimmen, doch ist die Strahlenbelastung möglichst gering zu halten.

War eine Schülerin einer tuberkulösen Ansteckung ausgesetzt, so werden wiederholte Kontrolluntersuchungen vorgenommen. Am Ende der Berufsausbildung wird die Schülerin gründlich untersucht.

d) Allgemeine Hygiene und Strahlenschutz

Der Unterricht in allgemeiner Hygiene und die Orientierung über Strahlenschutz erfolgen am Anfang der Ausbildungszeit, damit die Schülerin über die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zur Erhaltung der eigenen Gesundheit Bescheid weiss.

Die Schülerin sollte nach Möglichkeit nicht mit radioaktiven Stoffen in Kontakt kommen. Geschieht dies dennoch, ist die eidgenössische Verordnung über den Strahlenschutz vom 19. 4. 1963 zu beachten. Turnunterricht oder andere sportliche Betätigungen sind obligatorisch.

e) Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Schülerin, Unterrichtsstunden und persönliches Studium eingerechnet, soll 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die Schülerin hat Anrecht auf mindestens 1 1/2 Ruhetage pro Woche und vier Wochen Ferien pro Jahr.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien sind für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege verbindlich.

Die Kommission für Krankenpflege überwacht die Anwendung der vorliegenden Richtlinien und ist für die Auslegung der Bestimmungen zuständig, Sie kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Richtlinien gestatten, sofern dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Für die Anerkennung von Schulen für praktische Krankenpflege durch das Schweizerische Rote Kreuz und für ihren Entzug gilt das Reglement vom 20. April 1961/23. Oktober 1969, in dem auch die Rechte und Pflichten dieser Schulen umschrieben sind.

Rekurse gegen die Entscheidungen der Kommission für Krankenpflege sind an das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes zu richten. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

9. Übergangsbestimmungen für bereits anerkannte Schulen

Den vom Schweizerischen Roten Kreuz bereits anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege wird zur Anpassung an die vorliegenden Richtlinien eine Übergangszeit von fünf Jahren eingeräumt.

Begründeten Gesuchen um Verlängerung der Übergangszeit kann von der Kommission für Krankenpflege entsprochen werden.

Diese Richtlinien wurden am 27. November 1970 den anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege vorgelegt und durch die Kommission für Krankenpflege am 24. Juni 1971 zuhanden des Zentralkomitees bereinigt.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kommission für Krankenpflege

Der Präsident:
Prof. Dr. med. A. F. Müller

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes hat die vorstehenden Richtlinien am 15. Juli 1971 beschlossen und auf den 1. Oktober 1971 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 6. Juli 1961.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident:
Prof. Dr. jur. Hans Haug

Der Zentralsekretär:
Dr. phil. Hans Schindler

Anhang

Richtlinien

der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz über den Beruf und die Ausbildung der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger. (Vom 28. 8. 1969)

Im Bestreben, geeignetes Pflegepersonal heranzubilden, das sowohl bei der Pflege von Chronischkranken, Alten und Gebrechlichen, als auch in Spitälern für Akutkranke eingesetzt werden kann, werden zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden und des Schweizerischen Roten Kreuzes die nachstehenden Richtlinien erlassen;

Art. 1

Die Krankenpflegerinnen, nachstehend Pflegerinnen* genannt, werden ausgebildet, um

- a) in Krankenheimen und Spitalabteilungen für Chronischkranke unter Aufsicht einer diplomierten Krankenschwester Chronischkranke zu pflegen;
- b) in Altersheimen, Rekonvaleszentenheimen, Heimen für Gebrechliche und andere Anstalten, die hilfebedürftige Erwachsene oder Kinder aufnehmen, selbständig tätig zu sein;
- c) in Spitälern den diplomierten Krankenschwestern bei der Pflege Akutkranker zu helfen, wobei sie in Arbeitsgruppen tätig sind, die von diplomierten Krankenschwestern geführt und direkt beaufsichtigt werden.

Art. 2

Soweit die Pflegerinnen unter der Aufsicht diplomierter Krankenschwestern arbeiten, sind diese dafür verantwortlich, dass den Pflegerinnen keine Arbeiten zugeteilt werden, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer diplomierten Krankenschwester verlangen.

* Wenn von Krankenpflegerinnen bzw. Pflegerinnen die Rede ist, sind gleichfalls die Krankenpfleger bzw. Pfleger gemeint.

Art. 3

Die Ausbildung erfolgt an anerkannten Pflegerinnenschulen und dauert 1 1/2 Jahre. Die Kontrolle über die Ausbildung wird dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen. Dieses erlässt Richtlinien für die Ausbildung und ein Reglement über die Anerkennung von Schulen, anerkennt dieselben und überwacht die Ausbildung und die Abschlussprüfungen.

Art. 4

Die Schülerinnen bzw. Schüler erhalten nach bestandener Abschlussprüfung einen Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes, der sie berechtigt, sich als «Krankenpflegerin FA SRK» bzw. «Krankenpfleger FA SRK» (mit Fähigkeitsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes) zu bezeichnen.

Diese Richtlinien wurden von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 28. August 1969 erlassen. Sie ersetzen die «Richtlinien der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz für den Beruf und die Ausbildung der Hilfspflegerinnen» vom 14. Oktober 1960.

Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz

Der Präsident:
Dr. O. Miescher

Der Sekretär:
Dr. A. Probst

Mit Beschluss vom 14. Dezember 1972 hat das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes folgender Ergänzung zu den **Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege** vom 15. Juli 1971, Artikel 5.3 Seile 18/19 zugestimmt:

Die Praktika können, mit Ausnahme von 12 Wochen, bei Kindern absolviert werden.

Ein Praktikum von höchstens 8 Wochen bei gesunden Kindern ist zulässig.

Ein Praktikum von mindestens 12 Wochen bei kranken Erwachsenen (gesunde Wöchnerinnen nicht inbegriffen) ist obligatorisch.

Der Stoffplan zu den Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege kann mit einer sinngemässen Anpassung übernommen werden. (z. B. Betonung der Kinderkrankheiten, grösseres Gewicht für Psychologie und Ernährung der Kinder In den verschiedenen Entwicklungsstufen.)

3. 92

Ergänzung 1

Mit Beschluss vom 4. Juli 1979 hat das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes folgenden Änderungen der **Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege** vom 15. Juli 1971 zugestimmt:

Kapitel 2. Dauer der Ausbildung, Seite 8

Die Dauer der Ausbildung beträgt VA Jahre oder 78 Wochen; davon sind 6 Wochen Ferien.

Mindestens die ersten 3 Monate gelten als Probezeit.

Der Rest dieses Kapitels wird gestrichen.

Kapitel 6.2 ((Fähigkeitsprüfung», Seite 22

Der Absatz «Zulassung» wird ergänzt und lautet folgendermassen:

«a) Zulassung

Die Schülerin kann zur Fähigkeitsprüfung zugelassen werden, wenn

- ihre Erfahrungsnote sowohl für die theoretischen Kenntnisse als auch für die pflegerischen Fähigkeiten mindestens 4,0 betragen,
- sie nicht mehr als 40 Tage der Ausbildungszeit versäumt hat (freie Tage ausgenommen)

Die Kommission für Berufsbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.»

Ergänzung 2

L:\INFO\BERGER\0 aktuell 2005\Skan alter Bestimmungen\fertige Skans\PKP
Richtlinien 1971.doc

15.8.2005 , Skan